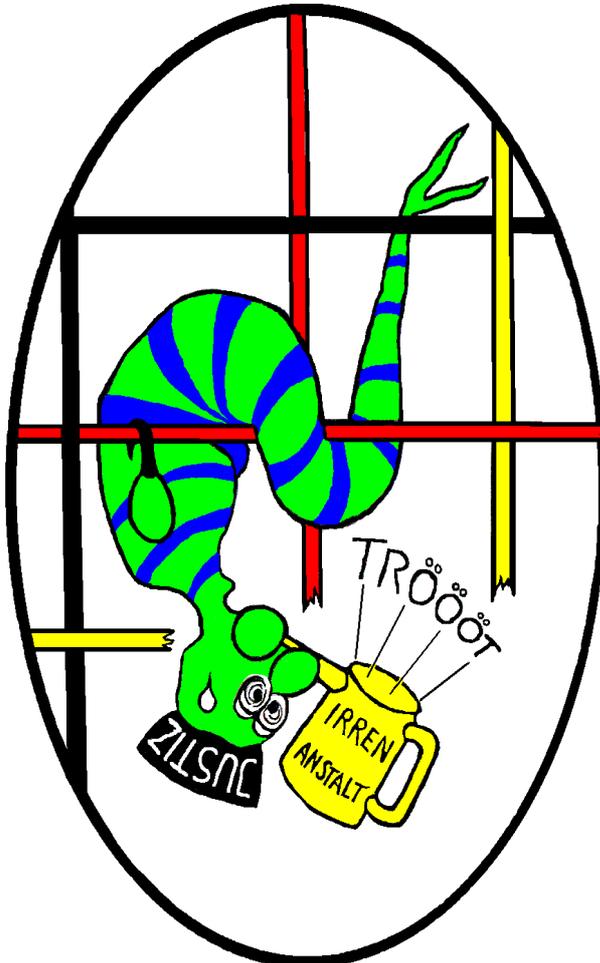




**Es wird eine kostenoptimierte Gliederung der Gerichte und Verfahrensordnungen vorgeschlagen!**



Es ist eine umfassende Gerichts- und Rechtsreform zu bearbeiten, die vorrangig auf Vermeidung von Gerichtsverfahren aufgebaut sein soll. Da Rechtsbeugung und Strafvereitelung dabei unnachlässig verfolgt werden sollen und dazu das Richterprivileg abgeschafft wird, werden auch keine zwei sich bei Justizverbrechen gegenseitig besonders stützenden regionalen Gerichtsinstanzen mit Amts- und Landgericht mehr benötigt. **Es kann eine Gerichtsstufe entfallen!**

Die Justizverbrechen, welche an allen Gerichten mit Hilfe immer wieder unterschiedlicher Verfahrens- und Prozessordnungen begangen werden, könnten endlich ganz einfach mit einer Verfahrensregelung für alle Gerichte abgestellt werden. Bei Ladungen vor Gericht zum Beispiel bestimmt die BRD-Strafprozessordnung nur für Landgerichte ausdrücklich, dass die komplette Gerichtsbesetzung und alle geladenen Zeugen namentlich und mit weiteren Angaben nach GVG mindestens 7 Tage vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden müssen. Geschieht dieses nicht, hat man ein Recht auf Verhandlungsaussetzung.

Dieses Recht ist aber nicht nur an Strafgerichten regelmäßig nicht durchsetzbar, sondern wird besonders an Zivil-, Finanz- und Verwaltungsgerichten gar nicht angewendet, weil es dort eigentlich nicht so geregelt ist. Dabei gilt, dass eigentlich auch in der Bundesrepublik kein unterschiedliches Recht auf vergleichbaren Gerichtsstufen angewendet werden darf und deshalb in nichtgeregelten Verfahrensbereichen die in anderen Prozessordnungen geregelten Verfahrensabläufe angewendet werden müssten.

**Der vorgeschlagene Entwurf des Artikels 134 sichert gegen Rechtsbeugung und Prozessbetrug!**

Artikel 134 (Gliederung der Gerichtsbarkeit)

- (1) Die Gerichtsbarkeit ist in 4 Stufen gegliedert:
  1. Bezirksgerichte;
  2. Obere Staatsgerichte bezirksübergreifend;
  3. Oberste Staatsgerichte:
  4. Staatsgerichtshof.
- (2) Die Gerichtsbarkeit ist nach Arbeitsgebieten gegliedert:
  1. Zivilgerichte für Verfahren nach Bürgerlichem Recht, Patentrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Finanzrecht sowie allen Sachgebieten außer Verwaltungs- und Strafverfahren;
  2. Strafgerichte für Verfahren der Strafverfolgung und Disziplinierung;
  3. Verwaltungsgerichte für Verfahren um staatliche und behördliche Beschwer;
- (3) Es gelten ein einheitliches Gerichtsverfassungsgesetz und eine gemeinsame Prozessordnung an allen Gerichten.
- (4) Ausnahme- und Sondergerichte sind unzulässig. Bisher in der Bundesrepublik tätige, für die Öffentlichkeit regelmäßig verschlossene Ausnahme- und Sondergerichte wie u. a. Richterdienstgerichte, Anwaltskammergerichte und sonstige Standesgerichte sind aufgelöst.
- (5) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und für die Bearbeitung von Verfahren mit grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung für den Staat ist ein Staatsgerichtshof zuständig.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.